XVIII.

Gefängnisse. Das k. k. Zwangsarbeitshaus. Das k. k. Provincial-Strafhaus.

Leute, welche Polizei-Verbrechen begangen, oder was immer sonst für widerrechtlichen Unfug auf Gassen, Plätzen, in öffentlichen oder Privathäusern verübt haben, werden von der Polizei-Wache in das k. k. Polizeihaus, in der Sterngasse Nr. 453, gebracht, und hier so lange in Verwahrung behalten, bis über ihre weitere Bestimmung oder Bestrafung erkannt worden ist. Hier ist auch das Gefängniß der bösen Schuldner und Bankerotmacher, die auf Verlangen und auf Kosten ihrer Gläubiger in gerichtliche Verwahrung gebracht werden müssen.

Criminal-Verbrecher kommen bis zur ihrer gänzlichen Aburtheilung in die Gefängnisse der so genannten Schranne (des Criminal-Gerichtshauses) auf dem hohen Markte Nr. 545. Da einige Verbrecher mit öffentlicher Ausstellung auf der Schandbühne bestraft werden, so wird in solchen Fällen vor diesem Hause ein hölzernes Gerüste errichtet, worauf der Delinquent mit einer, sein Verbrechen bezeichnenden, Tafel am Halse, gewöhnlich eine Stunde lang, vor allem Volke da stehen muß.

Verbrecher aus dem Militär-Stande kommen in das k. k. Militär-Stockhaus am neuen Thore.

Das Zwangsarbeitshaus oder die k. k. Arbeits- und Besserungs-Anstalt.

Zur Beschäftigung und Abhaltung müßiger Menschen, und bettelnden Gesindels, hat die Regierung auf der Laimgrube Nr. 17 ein öffentliches Zwangsarbeitshaus angelegt, welches am 1. October 1804 eröffnet worden ist. — Dieses Haus nimmt Niemanden auf, der sich eines Verbrechens oder einer schweren Polizei-Übertretung schuldig gemacht hat. Für Sträflinge besteht das Straf- und Polizeihaus. Leute hingegen, die durch ihre unthätige Lebensart erst noch in der Gefahr schweben auf strafbare Abwege zu gerathen, und daran gehindert werden müssen, nemlich: Müßiggänger, Bettler, arbeitsscheue Menschen, muthwillig und aus eigenem Verschulden vacirende Dienstboten, und Leute, die keinen ehrlichen Erwerb ausweisen können, werden in dieses Arbeitshaus auf unbestimmte Zeit abgegeben, dort zur Arbeit angehalten, durch Belehrung in der Religion und in den Pflichten des Menschen und Bürgers zur Erfüllung dieser Pflichten ermuntert, und so lange aufbewahrt, bis sie hinlängliche Proben ihrer Besserung abgelegt haben, und, als nützliche Glieder der Gesellschaft, wieder unbedenklich sich selbst überlassen werden können. — Mit diesem Arbeitshaus ist auch eine Corrections-Anstalt für junge Leute beiderlei Geschlechts aus den gebildetern Ständen verbunden, wo sie in einsamen Gemächern, unter öffentlicher Aufsicht, von

den betretenen Abwegen durch zweckmäßige Mittel wieder zurück gebracht, ihre Namen aber für immer auf das Sorgfältigste verschwiegen werden. Daher es Ältern, Vormündern und Anverwandten, die solche verirrte junge Leute gegen Bezahlung dahin zu geben wünschen, und die sich deßwegen an den Hausverwalter zu wenden haben, frei steht, ihre zu bessernden Zöglinge unter erdichteten Namen dort aufnehmen zu lassen. Hierbei ist jedoch zu bemerken: daß ohne Einwilligung der Obervormundschaft kein Vormünder einen Pupillen dahin geben darf; daß der wahre Name nur dem untern Personale des Hauses, nicht aber der Polizei und der Verwaltung verborgen bleiben darf, und endlich, daß die k. k. Polizei-Ober-Direction vorher genau untersucht, ob die dahin bestimmten Personen auch geeignet sind, so behandelt zu werden. Dieses Institut ist daher nicht als Strafort anzusehen, sondern es ist im eigentlichen Verstande eine wohlthätige öffentliche Besserungs-Anstalt. Der Eintritt in dasselbe ist daher auch keine Entehrung, und dem Ausgetretenen kann um so weniger eine Makel ankleben, da einer Seits kein Verbrecher, kein Sträfling angenommen, und anderer Seits Niemand aus dem Hause ohne die Überzeugung entlassen wird, daß die bürgerliche Gesellschaft an dem Ausgetretenen einen bessern Menschen, einen emsigen Bürger, einen brauchbaren Arbeiter zurück erhalten werde.

In dieses Arbeitshaus werden Personen sowohl männlichen als weiblichen Geschlechts aufgenommen;

die weiblichen werden mit Flachshecheln und Spinnen, mit Seidenschwingen, Kämmen und Spinnen, mit Stricken und andern weiblichen Arbeiten, mit häuslichen Verrichtungen, die Männer auch mit Ausübung erlernter Professionen beschäftigt. Bei dem Austritt aus dem Hause werden jedoch die Austretenden gewöhnlich nicht sich selbst überlassen, sondern die Anstalt sorgt bei jenen, welche nicht in ihre vorherige Versorgung zurück treten, für einen anständigen Dienst, oder einen andern hinreichenden Erwerb. Sie werden theils ihren Ältern, Vormündern, Verwandten, Gatten oder Familien zurück gegeben, theils in Dienste oder in die Lehre zu Professionisten gegeben, theils endlich in öffentlichen Versorgungshäusern untergebracht. Diese Anstalt hat gegenwärtig einen provis. Director, Hrn. Alois Winkler, k. k. niederösterr. Regierungs-Secretär, einen Verwalter, Hausseelsorger, Arzt, Wundarzt, Augenarzt, eine Hebamme, einen Schullehrer und das übrige nöthige Hausverwaltungs-Personale.

Das k. k. Provincial-Strafhaus.

In der gewöhnlichen Sprache „das Zuchthaus," ist eine Arbeits-Anstalt für Delinquenten beiderlei Geschlechts, welche Polizei-Verbrechen, oder auch mindere Criminal-Verbrechen begangen haben. Es liegt in der Leopoldstadt Nr. 231, und wurde ursprünglich schon unter Kaiser Leopold I. im Jahre 1673 von dem Stadt-Magistrate errichtet. Die hierher verurtheilten Verbrecher werden mit Spinnen,

Flachs- und Wollekrämpeln, mit Waschen für das allgemeine Krankenhaus, und dergleichen Arbeiten beschäftigt; auch müssen sie wechselsweise alle Bedürfnisse des Hauses besorgen, als: Holz sägen, spalten und tragen, die nöthigen Kleidungsstücke verfertigen, die Gemächer reinigen und übertünchen u.s.w. Alles dieses mit genauer Ordnung und strenger Aufsicht, wobei ihnen jedoch mit menschenfreundlichem Anstande begegnet wird. Die Wohnstuben sind geräumig und gesund; die Kost ist gedeihlich, aber mager, aus Hülsenfrüchten und Mehlspeisen (ohne alles Fleisch) und Brot und Wasser. Auch ist hier die wohlthätige Einrichtung, daß den Fleißigern dasjenige, was sie über ihr angeordnetes Arbeits-Quantum freiwillig verdienen, als Arbeitslohn zu gut geschrieben, und nach vollendeter Strafzeit, bei ihrem Austritte aus dem Strafhause, in barem Gelde ausbezahlt wird. Unter der Leitung des k. k. niederösterr. Hrn. Regierungs-Rathes Pichler hat sich diese Anstalt in der neuesten Zeit einer musterhaften Einrichtung zu erfreuen, indem derselbe die Sträflinge so fruchtbringend zu verwenden weiß, daß durch ihre Industrie alle Bedürfnisse des Hauses bestritten werden. Man kann diese Anstalt alle Tage, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage, von 9 bis 12 Uhr früh, und von 3 bis 6 Uhr Nachmittags besehen, doch hat man sich zuvor bei obgedachtem Hrn. Regierungs-Rathe um eine Eintrittskarte zu bewerben.